

Wir können deshalb vom Standpunkt der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie die Zeugenaussage zunächst als *eine empirisch gewonnene Erkenntnis* bezeichnen, *die eine von der Erkenntnis unabhängige Handlung, deren Elemente, Umstände und Ergebnisse* zum Gegenstand hat.

Die Besonderheit der Zeugenaussage besteht darin, daß diese Erkenntnis mündlich als Aussage gegenüber einem Angehörigen der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege und in einer Vernehmung geäußert wird. An Stelle der Lautsprache kann bei Taubstummten auch die Zeichensprache treten, die von einer anderen Person übersetzt wird. Die Zeugenaussage ist immer an eine dieser Formen gebunden, da nur die mündliche Aussage den unmittelbaren Kontakt zum Vernehmenden und sofortige Fragestellungen ermöglicht, die für den Wahrheitswert der Aussage von großer Bedeutung sind.

**Schriftliche Aussagen eines Zeugen, die besonders im Stadium des Ermittlungsverfahrens eine Rolle spielen können, müssen deshalb als Aufzeichnungen behandelt werden. Es ist in der Regel eine zusätzliche mündliche Aussage des Zeugen in der Hauptverhandlung erforderlich, in der insbesondere Unklarheiten der schriftlichen Aussage geklärt und zusätzliche Informationen erfragt werden können.**

Es kann auch nur dann von einer Zeugenaussage gesprochen werden, wenn die Aussage Informationen über Tatsachen enthält, die zu den Elementen des Gegenstandes der Beweisführung gehören.

Die als Zeuge vernommene Person ist *verpflichtet, wahre Aussagen zu machen, die sich lediglich auf die Wiedergabe der unmittelbar oder mittelbar mit der strafbaren Handlung in Zusammenhang stehenden Ereignisse beschränken*. Der Zeuge soll sich dabei grundsätzlich jeder Kommentierung, Bewertung oder Meinungsäußerung enthalten, bzw. sie als solche kennzeichnen, wenn er sie für wesentlich und notwendig hält. Falsche Aussagen des Zeugen können strafrechtliche Sanktionen gemäß § 230 StGB zur Folge haben. Die Verpflichtung zur Wahrheit der Zeugenaussage bezieht sich nur auf die Absicht des Zeugen und seinen Willen zur Wahrheit. Strafrechtlich bedeutsam ist also nur die *vorsätzlich* falsche Aussage.

### 5.8.III. Aussageverweigerungsrecht und Aussageverweigerungspflicht

Grundsätzlich ist jede zeugnisfähige Person auch aussagepflichtig. Als Ausnahme von der Aussagepflicht des Zeugen regelt das Strafverfahrensrecht das Aussageverweigerungsrecht (§§ 26, 27 StPO) und die Aussageverweigerungspflicht (§§ 28, 29 StPO).

Nach § 26 StPO haben der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten bzw. Angeklagten sowie Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt (Kinder, Enkelkinder usw. und Eltern und Großeltern des Beschuldigten bzw. Angeklagten) oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, ein Aussageverweigerungsrecht. Vor Beginn jeder Vernehmung müssen diese Zeugen über ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt werden. Nimmt der Zeuge daraufhin sein Recht in Anspruch, so ist es unzulässig, ihn über seine Motive hierzu zu befragen oder ihn zu einer Aussage zu drängen. In diesen Fällen dürfen auch frühere protokol-